

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 30. Oktober 2013 Nummer 40

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“ folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 753.000,00 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 376.700,00 EUR.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Stadtlauringen, den 13.05.2013
gez. Heckenlauer, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 13.05.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 28.10.2013 rechtsaufsichtlich gewür-

digt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus in Greßthal, Kirchstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.10.2013
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 Zu VLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 27.02.2007 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (z.B. Gülle, Jauche, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf Grünlandflächen im Regierungsbezirk Unterfranken auf die Zeit vom

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

1. Dezember 2013 bis zum 15. Februar 2014 festgelegt.

Auf Ackerflächen gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014.

Die sonstigen Anforderungen der Düngeverordnung, insbesondere zum Schutz des Bodens und der Gewässer, bleiben davon unberührt.

gez. Geyer, Landw.-Oberrätin

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de